

Anlage zur Geburtsbeurkundung

(bitte der Klinikverwaltung zur Erstellung der Geburtsanzeige vorlegen)

Wir, die sorgeberechtigten Eltern erklären/Ich, die sorgeberechtigte Mutter erkläre:
☐ unsere/meine Tochter ☐ unser/mein Sohn geboren am:
soll folgenden Familiennamen führen:
Bei der Bildung eines Doppelnamens: ☐ mit Bindestrich ☐ ohne Bindestrich
Nur bei Auslandsbeteiligung: (Wenn mindestens ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt) Das Kind soll den oben angegebenen Familiennamen nach folgendem Recht führen (siehe Erläuterungen auf der Rückseite) ☐ nach dem Heimatrecht der Mutter ☐ nach dem Heimatrecht des Vaters Ohne eine entsprechende Rechtswahl erhält das Kind kraft Gesetzes seinen Namen nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts. ☐ Wir, die sorgeberechtigten Eltern erklären/Ich, die sorgeberechtigte Mutter erkläre: Der oben genannte Familienname wurde nach deutschem Recht in der geschlechtsangepassten Form bestimmt, weil dies in dem Recht des Staates vorgesehen ist oder unser/meiner bzw. der Herkunft des Kindes entspricht.
Das Kind soll folgende(n) Vorname(n) erhalten:
Sollten Sie für Ihr Kind mehrere Vornamen wünschen, setzen Sie bitte nur dann einen Bindestrich zwischen höchstens zwei Vornamen, wenn dieser zu einem Vornamen verbunden werden sollen.

Die Vor- und Familiennamensgebung ist unwiderruflich!

Die für das Kind hier vorgenommene Erteilung von Vornamen ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem/unseren ausdrücklichen Willen. Mir/uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt keine Änderungen mehr möglich sind.

Unterschrift der Mutter (ggf. mit Geburtsnamen)_____
Unterschrift des Vaters (ggf. mit Geburtsnamen)

Nach Erstellung der Geburtsanzeige durch die Klinik werden die entsprechenden Unterlagen/Daten dem Standesamt Dortmund zugeleitet. Das Standesamt beurkundet die Geburt schnellstmöglich und sendet Ihnen die benötigten Unterlagen per Post gegen Rechnung zu.

Sie erhalten eine gebührenpflichtige Geburtsurkunde (15,00 €) für Ihre Unterlagen sowie gebührenfreie Urkunden für Kinder- und Elterngeld bzw. die Mutterschaftshilfe Ihrer Krankenkasse.

Benötigen Sie weitere Urkunden, z.B. für Ihren Arbeitgeber oder Ihr Konsulat?

- ☐ ja, Anzahl: _____ zusätzliche Geburtsurkunden (je 7,50 €)
☐ ja, Anzahl: _____ zusätzliche internationale (mehrsprachige) Geburtsurkunden (je 7,50 €)

Bestehen noch Rückfragen, werden wir Sie informieren. Geben Sie dazu bitte folgende Daten lesbar an:

Telefon: _____

E-Mail: _____

(mit Bekanntgabe Ihrer Mail-Adresse stimmen Sie der Kontaktaufnahme per Mail durch das Standesamt zu)

Erläuterungen:

Die Namensführung des Kindes richtet sich nach Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB), §§ 1616 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Der Familienname eines Kindes richtet sich grundsätzlich nach den Sachvorschriften des Staates, in dem seine Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn die Eltern ausländische Staatsangehörigkeit/en besitzen, so können die Eltern eine Rechtswahl treffen, dass das Kind den Familiennamen nach dem Heimatrecht eines Elternteils erhalten soll.

Geburtsname des Kindes nach deutschem Recht

Das Kind von Eltern mit Ehenamen erhält den Ehenamen als Familiennamen.

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu (verheiratete Eltern oder bei Abgabe einer vorgeburtlichen Sorgeerklärung), so bestimmen die Eltern einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:

- a) den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt oder
- b) einen aus dem Namen der Eltern gebildeten Doppelnamen, der grundsätzlich mit einem Bindestrich verbunden wird, es sei denn die Eltern wünschen den Wegfall des Bindestrichs.

Ist nur ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt sorgeberechtigt, so erhält das Kind den Familiennamen, den dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt und kann dem Kind auf Wunsch den Familiennamen des anderen Elternteils zum Geburtsnamen erteilen oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Hierzu ist die Abgabe einer entsprechenden kostenpflichtigen Erklärung der Beteiligten beim Standesamt erforderlich.

Bitte beachten Sie: Sollte der namensgebende Elternteil einen Mehrfachnamen haben, können jeweils auch nur ein Teil oder Teile des Namens an das Kind vergeben werden. Bei der Bildung von Doppelnamen der Eltern darf wiederum nur einer der Namen, aus dem der jeweilige Name besteht, herangezogen werden.

Wünschen Sie die geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens Ihres Kindes, weil dies in dem Recht des Staates vorgesehen ist oder Ihrer bzw. der Herkunft Ihres Kindes entspricht, können Sie dies durch eine entsprechende ggf. kostenpflichtige Erklärung beim Standesamt erklären.

Besitzt ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann das Kind den Familiennamen auch nach dem Recht erhalten, dem dieser Elternteil angehört. Hierzu müssen die sorgeberechtigten Elternteile mit Auswahl des entsprechenden Kästchens auf Seite 1 eine sogenannte Rechtswahl zum ausländischen Recht des anderen Elternteils durchführen.

Eine Rechtswahl kann nur von der/dem sorgeberechtigten/n Elternteil/e abgegeben werden.

Hinweis zum Sorgerecht:

Verheiratete Eltern sind gemeinsam sorgeberechtigt.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Hinweis zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt das Kind nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes

1. entweder durch Abstammung der Mutter und/oder Vater
2. oder nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), wenn ausländische Eltern die hier genannten Voraussetzungen erfüllen.